

Kontrollpolitik der Freiburgischen Verkehrsbetriebe (TPF)

Willkommen auf dem Verkehrsnetz der Freiburgischen Verkehrsbetriebe.

Die Fahrausweiskontrolle ist Teil des Auftrags der TPF. Die Kontrollpolitik stützt sich auf strenge Regeln, durch die die Umsetzung des PBG (**Personenbeförderungsgesetz**), die Tarifregelung des Freiburgischen Tarifverbunds Frimobil (**T651.4**) und des Allgemeinen Personentarifs (**T600.5 / 695**) gewährleistet werden.

Weiter garantiert die Kontrollpolitik, dass alle Kundinnen und Kunden gleich behandelt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag des Kontrollpersonals (KP)
2. Kontrollaufgabe der Busfahrer/Busfahrerinnen und Bedienenden der Standseilbahn
3. Fahrausweiskontrolle
4. Ungültiger Fahrausweis
5. Teilgültiger Fahrausweis
6. Vergessen eines gültigen Abonnements
7. Überschreiten der Geltungsdauer der Fahrausweise
8. Missbrauch
9. Bezahlung bei Kontrolle
10. Betreibungsverfahren
11. Strafanzeige
12. E-Ticket
13. Störung oder Fehlen von Billettautomaten
14. Hunde oder andere kleine Haustiere
15. Velos
16. Polizeieinsatz
17. Beanstandungen
18. Höhe der erhobenen Zuschläge und Fahrpreispauschalen



1. Auftrag des Kontrollpersonals (KP)

Die Aufgabe des Kontrollpersonals (im Folgenden: KP) ist es, die Gültigkeit der Fahrausweise zu überprüfen. Sie sind weiter dafür zuständig, Kundinnen und Kunden auf ihrer Reise zu beraten und zur Sicherheit des Transports beizutragen (Reisende, Fahrzeuge, Infrastruktur).

Das KP zählt zu den Sicherheitsorganen der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr im Sinne des BGST (**Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr**). Somit verfügt es insbesondere über die erforderlichen Kompetenzen, um Reisende zu kontrollieren und ihren Identitätsausweis zu verlangen. In Übereinstimmung mit dem BGST ist das KP befugt, Personen zu befragen, die sich nicht ausweisen wollen oder können, und Reisende, die die Transportvorschriften nicht einhalten, wegzuweisen. Das Kontrollpersonal absolviert regelmässig Weiterbildungen im Zusammenhang mit seinem Aufgabenbereich.

Gegen Personen, die den Anweisungen des KP nicht Folge leisten, kann bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eine Strafanzeige eingereicht werden.



2. Kontrollaufgabe der Busfahrer/Busfahrerinnen und Bedienenden der Standseilbahn

Auf dem regionalen Netz sind die Busfahrer/Busfahrerinnen für die Überprüfung der Gültigkeit der Fahrausweise zuständig. Dasselbe gilt für die Bedienenden der Standseilbahn.



3. Fahrausweiskontrolle

Bei der Benutzung der TPF-Linien sind folgende Regeln zu beachten:

- Reisende müssen vor dem Betreten eines Fahrzeugs über einen gültigen Fahrausweis verfügen.
- Reisende müssen in der Lage sein, dem Kontrollpersonal jederzeit unverzüglich einen gültigen Fahrausweis vorzuweisen.
- Reisende müssen den Fahrausweis bis zum Verlassen der Fahrzeuge und Bahnhöfe aufbewahren.

Jeder unzulässig verwendete Fahrausweis wird eingezogen und das Einreichen einer Strafanzeige wird vorbehalten.

Rechtliche Bestimmungen:

Art. 57 Abs. 4 des PBG (Personenbeförderungsgesetz) regelt die auf Antrag mit Busse strafbaren Übertretungen.



4. Ungültiger Fahrausweis

Reisende, die keinen gültigen Fahrausweis für die betreffende Strecke vorweisen können, gelten als «Reisende ohne gültigen Fahrausweis».

Reisende, die keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können, müssen eine Fahrpreispauschale (Aufpreis) und einen Zuschlag bezahlen (Art. 20, Abs. 1 PBG). Im Wiederholungsfall wird der Betrag des Zuschlags erhöht (Art. 20, Abs. 5 PBG).



5. Teilgültiger Fahrausweis

Reisende, die einen für die gesamte Strecke an sich gültigen Fahrausweis vorweisen können, dessen Gültigkeit jedoch nicht ausreichend ist, gelten als «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis». Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Halbtax-Tarif ohne Halbtax-Abo
- Fehlender Zuschlag (zum Beispiel Nachzuschlag)
- Reise in der 1. Klasse mit Fahrausweis für die 2. Klasse

Reisende, die keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können, müssen eine Fahrpreispauschale (Aufpreis) und einen Zuschlag bezahlen (Art. 20, Abs. 1 PBG). Im Wiederholungsfall wird der Betrag des Zuschlags erhöht (Art. 20, Abs. 5 PBG).



6. Vergessen eines gültigen Abonnements

Reisende, die nicht in der Lage sind, dem Kontrollpersonal ein gültiges Abonnement vorzuweisen, müssen dies innerhalb von 10 Tagen bei einer TPF-Verkaufsstelle ([Link POS](#)) oder an einem der folgenden Bahnhöfe nachholen: Dürnten, Murten, Ins, Neuenburg. Gleichzeitig müssen sie das Formular «Reise ohne gültigen Fahrausweis», das ihnen vom Kontrollpersonal bei der Kontrolle ausgehändigt wurde, vorweisen.

Vorweisen innerhalb von 10 Tagen:

Begeben sich die Kunden mit dem bei der Kontrolle erhaltenen Formular an eine der obenerwähnten Verkaufsstellen, wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.- erhoben.

Vorweisen nach Ablauf von 10 Tagen:

Weisen die Kunden das Abonnement nicht innerhalb von 10 Tagen vor, gelten sie als «Reisende ohne gültigen Fahrausweis». Die zuständige Eintreibungsstelle stellt ihnen zur Bereinigung der Übertretung eine Rechnung per Post zu.



7. Überschreiten der Geltungsdauer der Fahrausweise

Bei Fahrausweisen, die weniger als einen Kalendertag gültig sind (zum Beispiel: Fahrausweise des Frimobil-Verkehrsverbunds oder Mehrfahrtenkarten), wird ein Zuschlag für «teilweise gültiger Fahrausweis» angewendet, wenn die Kontrolle erfolgt, bevor die Gültigkeit des Fahrausweises um die Hälfte überzogen wurde, siehe Beispiel unten. Nach diesem Zeitpunkt wird der Zuschlag für «Reise ohne gültigen Fahrausweis» angewendet (T695).

Beispiel: Frimobil-Zonenbillett, Zone 10 (Gültigkeit 60 Minuten), gekauft um 12.00 Uhr und gültig bis 13.00 Uhr.

- Zwischen 13.01 und 13.29 Uhr, reduzierter Zuschlag (teilgültiger Fahrausweis)
- Ab 13.30 Uhr, voller Zuschlag (kein gültiger Fahrausweis)

Ausnahmen der vollen Zahlung des Zuschlags: (*Kosten des Zuschlags siehe Tabelle unter Ziffer 8*)

- Überschreiten einer Zone oder Haltestelle
- Streckenfahrausweis oder -Abonnement (zum Beispiel SBB), ohne die Frimobil-Zone, in der der Kunde kontrolliert wird
- Überschreiten der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises (siehe vorstehendes Beispiel).



8. Missbrauch

Als Missbrauch wird jede Handlung betrachtet, die mit der Absicht zur unrechtmässigen Bereicherung oder Schädigung des Eigentums oder anderer Rechte der Verkehrsbetriebe erfolgt.

Für missbräuchliche Handlungen fallen zusätzliche Bearbeitungsgebühren an, die unabhängig voneinander kumuliert werden können und für jeden zusätzlich begangenen Verstoss berechnet werden:

- Nutzung eines Fahr- oder Ermässigungsausweises, der auf den Namen einer anderen Person ausgestellt ist;
- Nutzung eines Abonnements oder eines Ermässigungsausweises, dessen Erkennungsnummer nicht mit der dazugehörigen Grundkarte übereinstimmt;
- Inkorrekte Nutzung eines zu entwertenden Fahrausweises (auf einem zur Entwertung vorgesehenen Fahrausweis werden mehr Entwertungen vorgenommen, als Entwertungsfelder vorhanden sind);
- Verweigerung der Zusammenarbeit;
- Offensichtlicher Versuch, sich der Kontrolle zu entziehen;
- Falsche Angaben zur Identität;
- Nutzung eines Fahrausweises, der bereits vollständig oder teilweise erstattet wurde, oder gänzliche oder teilweise Erstattung eines bereits benutzten Fahrausweises;
- Weitergabe eines bereits kontrollierten Fahr- oder Ermässigungsausweises an eine andere Person (in diesem Fall wird die Gebühr für alle beteiligten Personen fällig);
- Fälschung.

In bestimmten Missbrauchsfällen können die missbräuchlich verwendeten Fahr- oder Ermässigungsausweise direkt eingezogen werden.

Bei einem Verstoss gegen die Tarif- und Vertragsbestimmungen, bei ausstehenden Zahlungen, bei Missbrauch oder Verdacht auf Missbrauch sowie bei Mithilfe zum Missbrauch bzw. Verdacht auf Mithilfe zum Missbrauch kann die Kundin/der Kunde vom Bezug von Fahr- und Ermässigungsausweisen über elektronische Verkaufskanäle ausgeschlossen werden.



9. Bezahlung bei Kontrolle

Wird bei der Kontrolle sofort bezahlt, werden bei erstmaligem Verstoss keine Bearbeitungsgebühren erhoben.

Bei Minderjährigen wird vor Ort keine Bezahlung entgegengenommen. Wird der Zuschlag jedoch innerhalb von 10 Tagen bezahlt, entfällt die Bearbeitungsgebühr.



10. Betreibungsverfahren

Wird die auf der Rechnung vermerkte Zahlungsfrist oder die vereinbarte Zahlung nicht eingehalten, leiten die TPF das Betreibungsverfahren an ihren Dienstleister (TPcollect) weiter. Es fallen zusätzliche Kosten an.



11. Strafanzeige

Im Wiederholungsfall, bei Missbrauch oder Nichtbezahlen der ausstehenden Forderung kann bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Strafanzeige gestellt werden. Der Zuschlag, die Fahrpreispauschale und die Bearbeitungskosten bleiben der TPF geschuldet.



12. E-Ticket

Folgende E-Tickets sind auf dem TPF-Verkehrsnetz gültig:

- FAIRTIQ-App
- SMS-Billet 873
- SBB Mobile Ticket
- Online-Ticket der SBB
- PostAuto-App
- Lezzgo-App

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeder dieser Anbieter sind massgebend.

NB: Für E-Tickets, die vor der Fahrt gekauft werden, jedoch bei der Kontrolle nicht vorgezeigt oder gelesen werden können, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.- erhoben.



13. Störung oder Fehlen von Billettautomaten

Bei einer Störung des Billettautomaten bzw. dessen Fehlen müssen Reisende ihren Fahrausweis auf einem anderen Weg kaufen, zum Beispiel über die App **FAIRTIQ** oder per **SMS-Billet 873** (siehe Kap. 12, E-Ticket)

Ist die Reisender Ihnen dies nicht möglich, so müssen sie sich bei Betreten des Fahrzeugs unverzüglich an den Fahrer wenden. Andernfalls gelten sie als «Reisende ohne gültigen Fahrausweis». Zeigt ein Fahrgast eine Störung des Billettautomaten an, werden interne Nachforschungen angestellt, um dies zu überprüfen. Bestätigen die Nachforschungen die vom Fahrgast angezeigte Störung, wird das Verfahren eingestellt.

Im Falle einer Kontrolle wird ein Befund erstellt. Bestätigen die Nachforschungen die vom Fahrgast angezeigte Störung, wird das Verfahren eingestellt.



14. Hunde oder andere kleine Haustiere

Für Hunde oder andere kleine Haustiere muss ein Fahrausweis zum reduzierten Preis gelöst werden. Der Transport ist in folgenden Fällen kostenlos:

- Assistenz- und Nutzhunde. Als Assistenz- und Nutzhunde gelten Hunde mit einer Ausweiskarte für Assistenz- und Nutzhunde, die dem Besitzer einen speziellen Nutzen erweisen und dafür ausgebildet sind. Zu diesen zählen insbesondere Blindenführhunde, Rettungshunde, Katastrophenhunde, Lawinensuchhunde, Arbeitshunde und Sprengstoffhunde.
- Kleine Tiere in Käfigen, Körben oder anderen geeigneten Behältern als Handgepäck.



15. Velos

Für den Transport von Velos muss ein Fahrausweis gelöst werden.
Weitere Informationen unter tpf.ch/velos.



16. Polizeieinsatz

Muss das Kontrollpersonal auf den Einsatz von Polizeikräften zurückgreifen, werden die entsprechenden Kosten dem Kunden verrechnet.



17. Beanstandungen

Beanstandungen werden nur in schriftlicher Form innerhalb von 10 Werktagen akzeptiert:

- Über das Kontaktformular auf [tpf.ch](https://www.tpf.ch)
- Per Post an die Rechtsabteilung der TPF, Service du contentieux des TPF, Postfach 1536, 1701 Freiburg



18. Höhe der erhobenen Zuschläge und Fahrpreispauschalen

Gründe für Feststellung eines Verstosses	CHF	Zuschlag	Fahrpreispauschale	Verwaltungsgebühren (1)	Total
Reisende ohne gültigen Fahrausweis (Velo ohne gültigen Fahrausweis, Hund ohne gültigen Fahrausweis, nicht-abschliessende Aufzählung).					
• Erster Fall, mit Bezahlung beim Kontrollpersonal (2)	CHF	90,00	10,00		100,00
• Erster Fall	CHF	90,00	10,00	25,00	125,00
• Zweiter Fall	CHF	130,00	10,00	25,00	165,00
• Ab dem drittem Fall	CHF	160,00	10,00	25,00	195,00
Reisende mit teilgültigem Fahrausweis (Kauf eines Halbtaxbillets ohne Halbtax-Abonnement, falsche Zone auf dem Billett, falsche Zone auf einem Frimobil-Abonnement, Reise in der 1. Klasse mit einem Fahrausweis der 2. Klasse, nicht-abschliessende Aufzählung).					
• Erster Fall, mit Bezahlung beim Kontrollpersonal (2)	CHF	70,00	5,00		75,00
• Erster Fall	CHF	70,00	5,00	25,00	100,00
• Zweiter Fall	CHF	110,00	5,00	25,00	140,00
• Ab dem drittem Fall	CHF	140,00	5,00	25,00	170,00
Zusätzliche Kosten bei Missbrauch					
Identitätsbetrug, falsche Angabe oder nicht mehr aktuelle Angabe zur Identität	CHF	100,00			
Missbrauchsbeihilfe (zum Beispiel Ausleihen eines persönlichen Abonnements)	CHF	100,00			
Fälschung von Fahrausweisen	CHF	200,00			
Verwaltungsgebühren für Nachforschung von Personalien	CHF	25,00	pro angeschnittene Viertelstunde		
Nachforschungskosten					
Reisende geben an, dass ein Billettautomat oder ein elektronisches Verkaufssystem nicht funktioniert, die Störung sich allerdings nicht als solche herausstellte	CHF	25,00	pro angeschnittene Viertelstunde		
Wenn ein elektronisches Billett bei der Kontrolle nicht vorgewiesen werden kann (zum Beispiel weil der Akku leer ist)	CHF	30,00			
Verwaltungsgebühren als Entschädigung					
Kundinnen und Kunden, die gegen die Nutzungsbestimmungen verstossen, müssen eine Busse für den entstandenen Arbeitsaufwand bezahlen, zuzüglich mindestens CHF 25 als Entschädigung für den Zeitaufwand der Kontrolle, den Aufwand und die Reinigung im Falle von reversiblen Verschmutzungen. Als Verschmutzung gilt Schmutz, der aufgrund unangemessener Nutzung erfolgte.	CHF	25,00		25,00	50,00
Vergessenes Abonnement					
Vorweisen innerhalb von 10 Tagen, mit Kopie des bei der Kontrolle ausgestellten Formulars	CHF	5,00			
Vorweisen nach 10 Tagen oder ohne Vorweisen des bei der Kontrolle ausgestellten Formulars	CHF	30,00			

Jeder Verstoss führt zu einem Eintrag ins nationale Schwarzfahrerregister.

(1) diese Kosten werden Minderjährigen nicht verrechnet, wenn sie ihre Schuld innerhalb von 10 Tagen begleichen

(2) im Wiederholungsfall wird der Betrag des Zuschlags erhöht, die Bezahlung beim Kontrollpersonal wird als Anzahlung betrachtet. Zudem werden Bearbeitungsgebühren erhoben.